

Kurztitel

Maschinen-Sicherheitsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 306/1994 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 282/2008

§/Artikel/Anlage

§ 118

Inkrafttretensdatum

28.04.1994

Außerkrafttretensdatum

28.12.2009

Text**Bewegungssteuerungsorgane**

§ 118. Die die Bewegungen der Maschine oder ihrer Ausrüstungen steuernden Organe müssen, sobald ihre Betätigung durch die Bedienungsperson endet, in ihre Ausgangsposition zurückkehren. Für Teilbewegungen oder vollständige Bewegungen, bei denen keine Gefahr eines An- oder Aufprallens der Nutzlast oder der Maschine besteht, können jedoch statt der vorgenannten Steuerorgane solche eingesetzt werden, die es zulassen, daß die Bewegungen automatisch bis auf verschiedene vorwählbare Ebenen erfolgen, ohne daß die Bedienungsperson das entsprechende Stellteil dauernd betätigen muß.